

27.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - R - Wizu **Punkt**der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil neue Regelungen des Verfahrens eingefügt werden. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 GG bereits dadurch begründet, dass nach Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 G10 in der Anordnung nunmehr der Grund der Anordnung zu bezeichnen ist und nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 G10 die Mitteilung personenbezogener Daten im Falle ihrer Übermittlung im Benehmen mit dem Empfänger erfolgt. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die die Art und Weise des Verwaltungshandelns bei der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG bestimmen.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

In 2. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht im Wortlaut des G 10 eine Klarstellung der Geheimhaltungspflicht der G 10-Kommission entsprechend der Regelung im parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetz erforderlich ist. Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit laufend Einblick in geheime Verschlusssachen. Ihre Pflicht zur Geheimhaltung versteht sich zwar von selbst, ist aber im G 10 nicht festgeschrieben.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 G 10)

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 sind die Wörter "durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G10-Kommission)" durch die Wörter "nach Maßgabe der §§ 14 – 16" zu ersetzen.

Begründung:

Art. 1 § 1 Abs. 2 ist missverständlich formuliert. Er könnte so verstanden werden, dass auch die parlamentarische Kontrolle und die G10-Kommissionskontrolle der Maßnahmen der Länder durch die Bundeskontrollorgane erfolgt. Dies ist nicht gewollt, was sich schon aus Art. 1 § 16 ergibt und wird durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt

In 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b G 10)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 – 3 StGB aufgeführten Straftaten, oder"

Begründung:

Grundsätzlich wird die Ermöglichung von G10-Maßnahmen gegen Einzeltäter von schweren Straftaten in § 3 Abs. 1 Nr. 6b begrüßt, jedoch der dort aufgeführte Straftatenkatalog nicht für ausreichend erachtet. Beschränkungen sind vielmehr in allen Fällen zuzulassen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 – 3

(noch Ziff. 4)

StGB aufgeführten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Es ist nicht verständlich, warum im vorgelegten Entwurf die §§ 220a (Völkermord), § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), § 307 Abs. 1 – 3 (Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie), § 314 (Gemeingefährliche Vergiftung), § 315 Abs. 1 und 4 (Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und § 316b Abs. 1 (Störung öffentlicher Betriebe) nicht aufgenommen worden sind. Im Hinblick auf das geschützte Grundrecht kann es keinen Unterschied machen, ob die in § 129a Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten durch eine Vereinigung oder durch einen Einzeltäter, bzw. eine nicht als Vereinigung zu qualifizierende Gruppierung geplant oder begangen werden. Dies gilt um so mehr, als es sich bei nahezu allen Straftaten, die nach dem vorliegenden Entwurf nicht in den Katalog aufgenommen wurden, um Verbrechen handelt, und die Begehung dieser Taten durch extremistische Einzeltäter bzw. lose Gruppierungen vorstellbar ist.

Der bisherige 2. Satzteil „soweit....“ ist entbehrlich, weil sich die dortige Voraussetzung bereits aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 G 10)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht in § 3 Abs. 2 G 10 die Sätze 4 und 5 des geltenden § 2 Abs. 2 G 10 aufgenommen werden sollten, auch wenn sie bisher keine praktische Relevanz hatten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass potentiell von G 10-Maßnahmen betroffene Personengruppen das Abgeordnetenprivileg zur Tarnung ihres Postverkehrs nutzen. Da die bisherige Regelung die Ausnahme im Einzelfall vom grundsätzlichen Verbot, Abgeordnetenpost zu öffnen, von der Zustimmung der G 10-Kommission abhängig machte, war eine ausreichende Sicherung des Abgeordnetenprivilegs gewährleistet. Für die Streichung dieser Ausnahmeregelung besteht kein Anlass.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 4 G 10)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind in Satz 4 nach den Wörtern "unterbleibt, soweit" die Wörter "und solange" einzufügen.

Begründung:

Es wird damit klargestellt, dass nach dem Wegfall der genannten Ausnahmen die Löschung der Daten unverzüglich zu erfolgen hat.

In 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 - neu - G 10)

In Artikel 1 § 4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter ", und die G 10-Kommission zugestimmt hat" zu streichen.
- b) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:
"Die G 10-Kommission ist davon zu unterrichten."

Begründung:

Die vorgesehene vorherige Zustimmung der G 10-Kommission ist äußerst unpraktikabel und kann zu irreparablen Schäden führen. Es wird nicht möglich sein, Erkenntnisse unverzüglich zu übermitteln, die sofort in polizeiliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um größere Schäden und Beeinträchtigungen zu verhindern, weil die Kommission erst zusammengerufen werden muss. Dies gilt z.B. bei G 10-Maßnahmen im Bereich verbotener rechtsextremistischer Vereinigungen. Gerade in ad-hoc-Fällen ist die Geheimhaltung der Maßnahme unabdingbar. Wenn die Betroffenen nämlich von den Beschränkungsmaßnahmen erfahren, können sie sich darauf einstellen, was dann zu weiteren Schäden führen kann. Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Kennzeichnungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, wenn die G 10-Kommission von der Übermittlung ohne Kennzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erhält.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b, Satz 2 - neu - G 10)

In Artikel 1 § 4 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind nach den Wörtern "genannten Straftaten" die Wörter "oder Straftaten nach §§ 234, 234a, 310, 224 StGB und § 92a Ausländergesetz" einzufügen.

bb) In Buchstabe b sind nach den Wörtern "in § 7 Abs. 4 Satz 1" die Wörter "dieses Gesetzes oder in § 100a Satz 1 StPO" einzufügen.

In 9. b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Zusammenarbeitspflicht der Behörden für Verfassungsschutz nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bleibt unberührt."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung des Katalogs in § 4 Abs. 3 Nr. 1a G 10 zur präventiven Übermittlung von Erkenntnissen ist erforderlich, da mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung z. B. die Übermittlung von Erkenntnissen, dass der Skinhead A den Ausländer B oder den Autonomen C überfallen und körperlich misshandeln will (Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB) nicht möglich ist. In solchen Fällen ist ein neutraler Hinweis ohne personenbezogene Daten nicht erfolgversprechend. Ferner dient die Katalogerweiterung der Beseitigung eines Wertungswiderspruchs zwischen den in § 4 Abs. 3 G 10 normierten -Übermittlungsbefugnissen und dem in § 138 StGB geregelten Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten. In der derzeit noch geltenden Fassung des G 10 wurde dieser Parallelität durch die Verweisung in § 7 Abs. 3 auf § 3 Abs. 3 G 10 und damit auf § 138 StGB Rechnung getragen. Im vorliegenden Entwurf ist diese Systematik nicht aufgegriffen worden; die Verweisung auf die Straftatbestände in § 3 Abs. 1 G 10 deckt nicht diejenigen Katalogtaten ab, die der Strafgesetzgeber für so erheblich erachtete, dass er deren Nichtanzeige unter Strafe stellte. Zumindest dies sollte jedoch gewährleistet sein. § 92a Ausländergesetz (bandenmäßige Schleusung) wurde ergänzt, da die Schwere der Straftat und die drohenden Folgen für die Betroffenen so erheblich sind, dass durch die Weitergabe von Erkenntnissen darüber auch auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sei.

(noch Ziff. 8 u. 9)

Die Ergänzung des Abs. 3 Nr. 1b um die Katalogtatbestände des § 100a S. 1 StPO ist gerechtfertigt und praktisch notwendig.

Bei Straftaten, die im Katalog des § 100a S. 1 StPO genannt sind, dürften die Strafverfolgungsbehörden selbst Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses anordnen.

Was aber für die Strafverfolgung gilt, muss erst recht im Bereich der Straftatenprävention gelten, wenn sich die Tatsachengrundlage für den Verdacht entsprechend verdichtet hat.

Durch die pauschale Verweisung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Nr. 1 wird die dort geforderte Straftatenkatalogerweiterung auch im Rahmen der Strafverfolgung perpetuiert, ohne dass eine Wortlautergänzung notwendig wird. § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Buchstabe b

Die Hinzufügung eines Satzes 2 in § 4 Abs. 3 G 10 wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre sich aus §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergebenden Pflichten unabhängig von den in § 4 Abs. 3 G 10 genannten Übermittlungsvoraussetzungen erfüllen können.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, Satz 2 - neu - G 10)

In Artikel 1 § 4 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Wörter "eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Nummer 1 [oder in § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung]* bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Daten, die nicht aus der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, dürfen an Strafverfolgungsbehörden auch dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 99 der Strafprozessordnung vorliegen."

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 8.

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Daten zur Strafverfolgung übermittelt werden dürfen, sind zu eng:

- a) Soweit auf Grund des G10-Gesetzes im Einzelfall eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erfolgt, sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest unter den Voraussetzungen möglich sein, unter denen auch die Strafverfolgungsbehörden selbst eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für ihre eigenen Zwecke veranlassen könnten. § 4 Abs. 3 Nr. 2 G 10 ist daher an die Voraussetzungen des § 100a StPO anzugleichen.
- b) Entsprechendes gilt für den Zugriff auf Postsendungen. Hier sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest dann möglich sein, wenn auch eine Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) möglich wäre. Der neue § 4 Abs. 3 Satz 2 G 10 stellt dies sicher.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 - neu - G 10)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen.
- b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

"(6) Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, ist Absatz 5 nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist § 161 der Strafprozessordnung sowie, wenn die Daten aus der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, § 100b Abs. 5, 6 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Regelungen zur Verwendung in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 5 G10 sind zu eng:

- a) Generell besteht keine Notwendigkeit, über die in Absatz 5 vorgesehene Verwendungsbeschränkung hinaus ein weiteres Verwendungsverbot in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 G10 vorzusehen.
- b) Außerdem ist Absatz 5 nicht mit den Verwendungsregelungen der StPO abgestimmt. Für den Bereich der Strafverfolgung würde dies dazu führen, dass die Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden neben den Regelungen zum Umgang mit Daten, mit denen sie vertraut sind (insbesondere

(noch Ziff. 11)

§ 100b Abs. 5, 6 StPO für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung und § 161 StPO in der Fassung des StVÄG 1999 im Übrigen) auch noch - in Teilbereichen abweichende - Regelungen zu beachten hätten. Dies ist nicht nur unpraktikabel, sondern auch in der Sache nicht gerechtfertigt. So reicht insbesondere dann, wenn es um die Überwachung der Telekommunikation geht, die Regelung in § 100 b Abs. 5, 6 StPO aus. Auch im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, weshalb das G 10 höhere Hürden aufstellen sollte als das StVÄG 1999, bei dessen Erlass die Entscheidung des BVerfG vom 14. Juli 1999 bereits bekannt war und dementsprechend auch Berücksichtigung gefunden hat.

In 12. Zu Artikel (§ 4 Abs. 5 Satz 3, § 7 Abs. 6 Satz 3 G10)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hinsichtlich der Anforderung an die Qualifikation des "Überwachers" im Zusammenhang mit der Löschung der von den Diensten übermittelten Daten eine für die Datenempfangsstelle leistbarere Lösung gefunden werden kann, die nicht zwingend den Nachweis der Befähigung zum Richteramt fordert.

Begründung:

Der Entwurf schreibt für die Individual- wie für die strategische Telekommunikationsüberwachung in den Vorschriften zu Art. 1 § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 6 G 10 u. a. der Polizei als Datenempfangsstelle vor, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Daten unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; die Löschung ist darüber hinaus zu protokollieren.

Im Exekutivbereich der Landespolizeien gibt es personal- und organisationsbedingt – bis auf wenige, nicht systembedingte Ausnahmen - keine Bediensteten, die die Befähigung zum Richteramt nachweisen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob eine für die Landespolizeien leistbare und gleichzeitig die Intention des Entwurfes berücksichtigende Lösung gefunden werden kann, wie sie eine Aufsichts- und Prüfkompetenz der „polizeilichen“ Behördenleiter oder von diesen besonders beauftragte Polizeivollzugskräfte des höheren Dienstes darstellen könnte.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 G 10)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 4 Abs. 5 G 10 am Ende durch den Satz „Der Empfänger bestätigt der übermittelnden Behörde die Löschung der Daten.“ ergänzt werden könnte. Nachdem die Übermittler von G 10-Daten ihre Datenbestände erst löschen, wenn auch der Empfänger die Daten gelöscht hat, können durch diese Regelung Nachfragen vermieden werden.

In 14. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 G 10)

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 sind in Satz 4 nach den Wörtern "Löschung, soweit" die Wörter "und solange" einzufügen.

Begründung:

Es wird damit klargestellt, dass nach dem Wegfall der genannten Ausnahmen die Löschung der Daten unverzüglich zu erfolgen hat.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, d - neu -, Nummer 2 Buchstaben a und b G 10)

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b) ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe c) ist das Wort "oder" anzufügen und folgender Buchstabe d) anzufügen:

"d) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 5 und Nr. 7 Satz 2 dieses Gesetzes genannt sind, oder Straftaten nach § 92 a AuslG"

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Straftaten, die in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder"

(noch Ziff. 15)

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) sonstige in § 100a Satz 1 StPO genannte Straftaten"

Begründung:

Die durch die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 und 7 Satz 2 G 10 in § 7 Abs. 4 Nr. 2a aufgelisteten Staatsschutzdelikte sind in Anbetracht der erheblichen Bedrohung für die Gemeinschaft als dermaßen erheblich anzusehen, dass eine Übermittlung von darauf hindeutenden Erkenntnissen, die im Rahmen strategischer Fernmeldeüberwachung gewonnen wurden, an die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten bereits dann möglich sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung bestehen, nicht erst wenn sich der Verdacht durch bestimmte Tatsachen verdichtet hat. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Übermittlung von Zufallsfunden der verdachtsunabhängigen strategischen Fernmeldekontrolle zur Verhinderung erheblicher Straftaten an andere Behörden grundsätzlich für zulässig erachtet. Hinweise auf Staatsschutzdelikte bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht weiterleiten zu können, widerspricht nicht den vom Bundesverfassungsgericht skizzierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Entsprechendes gilt für § 92a Ausländergesetz, da es sich um ein häufiges und schwerwiegendes Delikt mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit handelt. Hinweise auf Straftaten, die im Katalog des § 100a S. 1 StPO genannt sind, müssen an Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden weitergegeben werden können. In Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden selbst Beschränkungsmaßnahmen anordnen durften, müssen sie auch Erkenntnisse erhalten können. Dies muss erst recht für die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten gelten.

R 16. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 7 Abs. 4 sind in Satz 2 die Wörter "eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 [oder in § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung]* bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 15.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die Übermittlungsbeschränkung in § 7 Abs. 4 Satz 2 G10 ist zu eng. Zumindest dann, wenn nach § 100a StPO eine Überwachung der Telekommunikation zu Zwecken der Strafverfolgung möglich wäre, sollte auch die Übermittlung der Daten zu Strafverfolgungszwecken möglich sein.

R 17. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 3 - neu - G 10)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen.
- b) Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, gilt § 4 Abs. 6 entsprechend."

Begründung:

Auf die Begründung der zu Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 - neu - G10 vorgeschlagenen Änderung wird Bezug genommen.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 6 Satz 1 G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 1 nach den Wörtern "bezeichneten Gefahr beizutragen" die Wörter ", oder die in § 100a Satz 1 StPO bezeichnet ist" einzufügen.

Begründung:

Auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderung zu § 7 Abs. 4 G 10 wird Bezug genommen.

R 19. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 6 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 2 die Wörter "eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 [oder in § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung]* bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

Begründung:

Auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderung zu § 7 Abs. 4 Satz 2 G10 wird Bezug genommen.

In, R 20. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 G10)

Artikel 3 Abs. 3a - neu - (§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO),
Abs. 4 Nr. 1a - neu - (§ 40 Abs. 4 Satz 1 AWG)

a) In Artikel 1 § 10 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

'(3a) In § 100b Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses" gestrichen.'

bb) In Absatz 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter ", bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses" gestrichen.'

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 18.

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz wurde im Bereich der Überwachung der Telekommunikation (nach G 10, StPO und AWG) die Verpflichtung geschaffen, in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses anzugeben. Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt. Sie führt vielmehr im Vollzug zu vermeidbaren Umsetzungsschwierigkeiten. Während sich derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, unschwer einen Überblick darüber verschaffen kann, wer seine Kunden sind, ist es für den Bedarfsträger z.T. unmöglich, rechtzeitig eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses zu ermitteln.

Die Verpflichtung für die Bedarfsträger, die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses in der Anordnung anzugeben, sollte daher entfallen. Dies hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 4. Juli 1997 (BR-Drs. 369/97 (Beschluss) - Ziffer 11) gefordert. Die Streichung dieser Bestimmungen schließt nicht aus, dass die Bedarfsträger dann, wenn sie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses kennen, diese in der Anordnung auch angeben. Dies wird vielmehr schon im Interesse der Beschleunigung die Regel sein, ohne dass dies gesetzlich normiert werden müsste.

In 21. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 7 Satz 1 und 2 G 10)

In Artikel 1 § 10 ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich" durch die Wörter "die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "Die Landesämter für Verfassungsschutz" durch die Wörter "Die Landesbehörden für Verfassungsschutz" zu ersetzen.

Begründung:

Auch wenn § 5 Abs. 4 G 10 geltender Fassung von der Unterrichtung der Landesämter spricht, sollte die Novellierung zum Anlass genommen werden, hier von Landesbehörden für Verfassungsschutz zu sprechen. In den Ländern ist der Verfassungsschutz teils als dem Innenressort unterstellte Landesoberbehörde, teils als eigenständige Abteilung der Innenressorts organisiert. Der neutrale Begriff „Landesbehörde für Verfassungsschutz“ deckt beide Organisationsformen ab. Im übrigen entspricht diese Formulierung der Wortwahl in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

In 22. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern " nach fünf Jahren" die Wörter " nach Beendigung der Maßnahme" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung sollte aus Klarstellungsgründen erfolgen, wie dies auch in § 12 Abs. 2 geschehen ist.

In 23. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. ihr Eintritt auch künftig nicht zu erwarten ist und"

Begründung:

Die Voraussetzungen, unter denen endgültig auf eine Benachrichtigung verzichtet werden kann, sind zu eng. Eine Prognose, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nicht eintreten werden, kann auch nach fünf Jahren in aller Regel nicht getroffen werden. Wenn die Regelung praktische Bedeutung erlangen soll, muss deshalb ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad genügen.

Der Eingriff wird durch die Aufbewahrung nicht mehr benötigter Daten nicht nur perpetuiert, sondern dadurch, dass in regelmäßigen Abständen erneut Daten über den Betroffenen erhoben werden müssen, um festzustellen, ob die Mitteilungshindernisse inzwischen entfallen sind, wird der Eingriff noch verstärkt. Dagegen garantiert die Voraussetzung, dass der Eintritt des Wegfalls des Benachrichtigungshindernisses auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, eine ausreichende Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen, Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme zu erlangen, und seinem Interesse, dass über ihn gespeicherte Daten baldmöglichst gelöscht und keine weiteren erhoben werden.

R, Wi 24. Zu Artikel 3 Abs. 5 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

In Artikel 3 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

'(5) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 ist in Satz 2 vor den Wörtern "der Zustimmung" das Wort "nicht" zu streichen.
2. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe ... (weiter wie Vorlage).'

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, dass die Bundesregierung die Länder im Rahmen der Schaffung der Rechtsverordnung nach § 88 TKG nur unzureichend beteiligt, obwohl diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl Artikel 1 § 2 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs (bzw. § 1 Abs. 2 letzter Satz des geltenden G-10-Gesetzes) sowie für § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Um eine ausreichende Beteiligung der Länder bei der Erarbeitung der Telekommunikationsüberwachungsverordnung sicherzustellen, ist es erforderlich, den Erlass der Verordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

In, R 25. Zu Artikel 3 Abs. 5a - neu - (§ 28 Satz 2 FAG)

In Artikel 3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a anzufügen:

"(5a) § 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung des Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen."

Begründung:

§ 12 FAG, der für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar ist, tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt. Das Gesetzgebungsverfahren sollte zum Anlass genommen werden, diese Befristung aufzuheben. Mit der Aufhebung der Befristung ist keine Aussage dazu verbunden, ob § 12 FAG inhaltlich der Änderung bedarf. Die Prüfung dieser Frage sollte aber nicht unter unnötigem Zeitdruck geschehen, also nicht im Rahmen dieses Gesetzverfahrens erfolgen, aber auch nicht unter dem Zeitdruck der in § 28 Satz 2 FAG vorgesehenen Frist (31. Dezember 2001).

In 26. Zu Artikel 5 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 § 16 Satz 2 dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2003, im Übrigen tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die in § 16 Satz 2 getroffene Regelung, dass personenbezogene Daten nur dann an Landesbehörden übermittelt werden dürfen, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist, wird bei ihrem sofortigen Inkrafttreten in der Praxis Probleme bereiten.

Die Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder zum G 10 entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der erweiterten Kontrollkompetenz der G 10-Kommission ist sinnvoll erst dann möglich, wenn das G 10 in Kraft getreten ist. Die dortigen zahlreichen Verweisungen auf G 10 erfordern eine Korrektur, die nur bei genauer Kenntnis des Inhalts und des neuen Standorts besagter Regelungen möglich ist. Sollte sich das Inkrafttreten der Neuregelungen der Ausführungsgesetze dadurch verzögern, würde dies in Anbetracht des derzeitigen § 16 Satz 2 dazu führen, dass die Länder in dieser praktisch unvermeidbaren Übergangszeit von Erkenntnisübermittlungen durch andere nach dem G 10 ermächtigte Stellen abgeschnitten sein könnten. Das kann nicht Sinn dieser Regelung sein, zumal die G 10-Kommissionen in den Ländern z. T. auch ohne diese gesetzliche Klarstellung bereits den vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Kontrollumfang erfüllen. Tritt § 16 Satz 2 jedoch erst, wie im Antrag gefordert, am 01.01.2003 in Kraft, können in dieser Übergangszeit die für die Änderung der Ausführungsgesetze erforderlichen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.